

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baugeschichte der Stadt Bruchsal vom 13. bis 17. Jahrhundert

Heiligenthal, Roman Friedrich

Heidelberg, 1909

Wasserschutz

[urn:nbn:de:bsz:31-289047](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-289047)

Abstand angelegt werden. Beim Bau der Festung Philippsburg zu Anfang des 17. Jahrhunderts suchte man Gebäude außerhalb des Walles nach und nach zu entfernen, indem man für solche Bauten kein Holz mehr anwies. Dieser Erlaß der Stadtgemeinde Udenheim stellt den ersten Anfang eines Festungsrayongesetzes dar, welches im Laufe des 17. Jahrhunderts anscheinend noch weiter ausgedehnt wurde. Ebenfalls wohl aus militärischen Gründen übte der Bischof eine Aufsicht über die Rheinfähren aus, welche zu manchem Streit mit der Stadt Speier Anlaß gab. Er verbot an bestimmten Stellen die Anlage von Sommerdeichen, um die Landung bei Hochwasser zu erleichtern.

Wasserschutz.

Die Wassergesetze der Bischöfe von Speier umfassen die Reinhaltung der Brunnen, die Aufsicht über die fließenden Gewässer und deren Nutzung, schließlich noch die Maßregeln zum Schutze gegen das Wasser.

Verordnungen der ersten Art sind selten; denn die öffentliche Gesundheitspflege überließ der Staat fast völlig den Gemeinden; sanitäre Vorschriften, die in Privatverhältnisse, besonders in das private Bauwesen eingriffen, hat es wohl überhaupt nicht gegeben. Die Obrigkeit beschränkte sich darauf, in besonders dringenden Fällen, wenn die Wohlfahrt des ganzen Landes bedroht schien, einzugreifen. Bei dem Ausbruch von Epidemien, wie im 14. Jahrhundert oder zu Ende des Dreißigjährigen Krieges, befahl man, die Gräben und Brunnen in guten Stand zu setzen. Doch diese Maßregeln kamen oft zu spät, und ihre Ausführung wurde selten richtig überwacht, so daß mehrere Male furchtbare Seuchen den Bruhrain heimsuchten.

Zahlreicher sind die Erlasse, welche die Nutzung der fließenden Gewässer zu regeln suchten. Die Flüsse des Bruhrains dienten der Floßfahrt, der Wiesenwässerung und dem Betriebe gewerblicher Anlagen, und es war keine geringe Aufgabe der Gesetzgebung, hier den sich vielfach widersprechenden Staats-, Gemeinde- und Privatinteressen gerecht zu werden.

Die Floßfahrt wurde auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt, um die Mühlen nicht lange brach zu legen. Die Entschädigung der Müller fiel den Nutznießern der Flößerei zu.

Schwieriger gestaltete sich die Regelung der Wässerung. Die alten, zwischen den einzelnen Gemeinden bestehenden Wässerungsordnungen wurden durch jede Neuanlage in Frage gestellt; höchst ungern gab daher der Staat die Einrichtung neuer Stauwerke zu. Die Stauhöhe wurde dabei immer so festgesetzt, daß die oberhalb liegenden Kraftwerke, wenn möglich, überhaupt nicht beeinträchtigt wurden, die unterhalb befindlichen stets noch so viel Wasser bekamen, daß sie den Betrieb wenigstens teilweise aufrecht erhalten konnten. So wurde im Jahre 1494 der Gemeinde Ubstadt das Recht verliehen, eine Wasserstube zu bauen unter der Bedingung, daß die Mühle daselbst nicht geschädigt werde; der Wässerungsvertrag der Saalbachgemeinden bestimmte, daß der «Keller» zu Altenburg (Karlsdorf) jederzeit soviel Wasser durchlaufen lassen müsse, daß man zu Udenheim (Philippsburg) mit einem Rade mahlen könne.

An Kraftwerken bestanden im 16. Jahrhundert im Bruhrain Fruchtmühlen, Ölmühlen, Walkmühlen, Pulvermühlen und Eisenhämmer. Ihre Anlage wurde im 16. Jahrhundert nur noch auf Widerruf gestattet. Die letzten Gründungen dieser Art zu Bruchsal waren eine Walkmühle am Krottbach, die 1488 genehmigt wurde, eine Pulvermühle, welche um das Jahr 1530, und eine Ölmühle, die 1569 entstanden.

Verhältnismäßig spät wurde der Flußbau am Rhein staatlich organisiert und die Lasten desselben auf das ganze Land verteilt. Diese Maßregel kam vornehmlich den Orten des tief gelegenen rechtsrheinischen Gebietes zugut, welche jahraus jahrein durch den langsamen Abfluß des Wassers unter Überschwemmungen zu leiden hatten. Von Zeit zu Zeit ergingen Erlasse, welche die Untertanen zum Reinigen der Flüsse und zur Anlage von Abzugsgräben aufforderten. Auch zur Anlage größerer Durchstiche und Abdämmungen und zu dem Bau von Kanälen gab der Staat die Anregung und regelte die dadurch berührten Rechtsfragen über die Fischerei und den Krebsfang.

Einschränkung des Holzverbrauchs.

Staatliche Vorschriften, welche in das private Bauwesen eingriffen, treffen wir im Bistum Speier erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Sie bezwecken den dauerhaften Bau und eine möglichst gute Unterhaltung der Holzhäuser, um den Materialverbrauch einzuschränken. Für Private war in dieser Zeit eine Bauerlaubnis notwendig, welche im 16. Jahrhundert noch erschwert wurde, um die Forsten möglichst zu schonen. Denn die Anforderungen an die Staatswaldungen waren ungemein groß, da das Holz nicht nur in weit höherem Maße denn heute als Bau- und Heizmaterial diente, sondern überhaupt in der gesamten Technik, dem Weg- und Wasserbau wie auch dem Brücken- und Maschinenbau fast ausschließlich Verwendung fand.

Die erste Wald- und Holzordnung im Bistum Speier erließ Raban von Helmstatt für einzelne Teile des linksrheinischen Gebietes. Ihm folgte Bischof Reinhard mit der Waldordnung des Jahres 1439, die auch den Bruhrain umfaßte.¹

Sie lautet im Auszug:

«Zum ersten so sol ein oberster Amptmann am Bruhrein oder wem er daz befilhet, den armen luten buwe holtz geben als von alters herkomen ist und sollen der waltfaut noth auch die waltfurster neyemans kein holtz geben es werde yn dann in sunderheit erleubt. Item wann man einem armen man holtz gijt zu einem huse oder Schuren so sol er und der zymmermann globen einem obersten waltforster nutzit zu hauwen zu dem buwe dann daz yme gegonnet und von einem obersten amptman am Bruhrein oder wem er das empfilhet erleubt wirt und auch was da gut ist zu einem Buoge einem Stecken oder einem Riegel das sollent sie ussneitzen und hauwen und an den obgenanten buwe anlegen ungeverlich.»

«Item man sol zu Bruchsall holtzgeber bestellen die da holtz zu einem iglichen buwe gebent nach zymmelicheit als sich das geburet und derselbe dem man holtz gijt und auch der zymmerman sollent dem Schultheissen zu Bruchsall globen was da gut ist zu einem Buege Riegel oder Stecken das sie daz an den buwe legen ungeverlichen und sollent die wegen von Bruchsall nit dar faren daz uberige holtz uffhauwen zu verbrennen solichs sij dann bescheen als yetz gerurt ist und was armer lute buwe holts bedurffen die sich in der von Bruchsall welde beholtzent die selben Armen lute sollen uss iglichen dorff das zu den von Bruchsall gehoret den Schultheissen mit yne bringen gein Bruchsall und soll der Schultheis uff sinen eytd sagen obe der armeman des Buweholtz notdurfftig sij und der selbe armeman und auch der zymmerman sollent dem

¹ Vergl. Hausrath, Forstgeschichte der rechtsrheinischen Teile des ehemaligen Bistums Speier, S. 156.